

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

19.11.2024

Geschäftszeichen:

III 41-1.56.4-43/24

Zulassungsnummer:

Z-56.421-980

Geltungsdauer

vom: **19. November 2024**

bis: **20. Juli 2029**

Antragsteller:

Cosmo Technische Produkte GmbH

Am Roten Morgen 66
64846 Groß Zimmern

Nofisol Europe BV

Everdenberg 9d
4902 TT Oosterhout
NIEDERLANDE

Zulassungsgegenstand:

Mineralwolle- sowie Mineralwolleverbundplatten "NOFISOL ..." als nichtbrennbare Baustoffe

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-56.421-980 vom 18. Juli 2024.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

(1) Der Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Mineralwolle- sowie Mineralwolleverbundplatten "NOFISOL 22", "NOFISOL 33-2" und "NOFISOL 33-LP" mit dem Brandverhalten der Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}.

(2) Die Mineralwolleplatte "NOFISOL 22" ist beidseitig mit Aluminiumfolie kaschiert.

(3) Die Mineralwolleverbundplatten "NOFISOL 33-2" und "NOFISOL 33-LP" bestehen aus zwei hintereinander angeordneten, im eingebauten Zustand miteinander mechanisch verbundenen Mineralwolleplatten. Jede der beiden Mineralwolleplatten ist mit einer innenliegenden Vlieskaschierung ausgestattet. Die Mineralwolleverbundplatte ist außenseitig aluminiumkaschiert.

(4) Der Bescheid gilt nicht für Mineralwolle- sowie Mineralwolleverbundplatten "NOFISOL 22", "NOFISOL 33-2" und "NOFISOL 33-LP", deren Oberflächen zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wurde.

1.2 Verwendungsbereich

(1) Die Mineralwolle- sowie Mineralwolleverbundplatten "NOFISOL 22", "NOFISOL 33-2" und "NOFISOL 33-LP" nach diesem Bescheid dürfen im Innenbereich von Gebäuden ohne Verklebung auf folgenden Untergründen verwendet werden, wobei der Abstand zu anderen flächigen Baustoffen ≥ 80 mm betragen muss:

- massiv mineralische Untergründe der Baustoffklasse DIN 4102-A bzw. der Klasse A1/A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1 (Rohdichte ≥ 650 kg/m³, d ≥ 9 mm) oder
- auf Untergründen aus Holz- und Holzwerkstoffen der Klasse D-s2, d0 nach DIN EN 13501-1 (Rohdichte ≥ 510 kg/m³, d ≥ 9 mm).

(2) Die Mineralwolleplatten "NOFISOL 22" sowie die Mineralwolleverbundplatten "NOFISOL 33-2" und "NOFISOL 33-LP" dürfen als nichtbrennbare Baustoffe verwendet werden.

(3) Für die Befestigung der Mineralwolle- sowie Mineralwolleverbundplatten auf dem Untergrund sind ausschließlich nichtbrennbare, mechanische Befestigungsmittel zu verwenden.

(4) Die Eignung der Mineralwolle- sowie Mineralwolleverbundplatten für Verwendungszwecke, die Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen und nicht Gegenstand dieses Bescheides.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Bescheides bedürfen Bauprodukte und Bauarten, in denen die Mineralwolle- sowie Mineralwolleverbundplatten als Komponente verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse und/oder ihres Brandverhaltens separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Verwendbarkeitsnachweisen zur Verwendung der hier geregelten Mineralwolleplatten "NOFISOL 22" und Mineralwolleverbundplatten "NOFISOL 33-2" und "NOFISOL 33-LP" enthaltenen Bestimmungen sind zu beachten.

¹ DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

(1) Die Mineralwolle- sowie Mineralwolleverbundplatten "NOFISOL 22", "NOFISOL 33-2" und "NOFISOL 33-LP" und ihre Komponenten müssen den Besonderen Bestimmungen, den beim DIBt hinterlegten Angaben sowie dem beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan entsprechen.

(2) Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Mineralwolleplatten für die Herstellung des Produktes "NOFISOL 22"

(1) Bei den Mineralwolleplatten handelt es sich um kunstharzgebundene Steinwolleplatten.

(2) Die Mineralwolleplatten sind werkseitig auf beiden Seiten mit einer Aluminiumverbundfolie kaschiert.

(3) Die Aluminiumkaschierung muss aus einer Aluminiumfolie, einem Glasgittergelege und einer Polyethylenschmelzklebeschicht bestehen. Das Flächengewicht der Aluminiumverbundfolie (einschließlich der PE-Schmelzklebeschicht) muss $78 \text{ g/m}^2 (\pm 10 \%)$ betragen.

(4) Die Dämmstoffdicke der kaschierten Mineralwolleplatten, die für die Herstellung der Mineralwolleplatte "NOFISOL 22" verwendet werden, beträgt 60 mm. Die zulässigen Abweichungen der gemessenen Einzelwerte vom Nennwert der Dämmstoffdicke dürfen maximal $\pm 3 \text{ mm}$ betragen.

(5) Der Mittelwert der Rohdichte der Mineralwolleplatten beträgt $70 \text{ kg/m}^3 \pm 10 \%$.

2.1.2.2 Mineralwolleplatten für die Herstellung der Produkte "NOFISOL 33-2" und "NOFISOL 33-LP"

(1) Bei den Mineralwolleplatten handelt es sich um kunstharzgebundene Steinwolleplatten.

(2) Die Mineralwolleplatten sind werkseitig auf einer Seite mit einer Aluminiumverbundfolie und auf der anderen Seite mit einem Glasfaservlies kaschiert.

(3) Die Aluminiumkaschierung muss aus einer Aluminiumfolie, einem Glasgittergelege und einer Polyethylenschmelzklebeschicht bestehen. Das Flächengewicht der Aluminiumverbundfolie (einschließlich der PE-Schmelzklebeschicht) muss $78 \text{ g/m}^2 (\pm 10 \%)$ betragen.

(4) Das Glasfaservlies muss eine Dicke von $\geq 0,41 \text{ mm}$ bis $< 1 \text{ mm}$ und ein Flächengewicht von $50 \text{ g/m}^2 (\pm 10 \%)$ haben.

(5) Die Dämmstoffdicke der kaschierten Mineralwolleplatten, die für die Herstellung der Mineralwolleplatten "NOFISOL 33-2" und "NOFISOL 33-LP" verwendet werden, beträgt 30 mm. Die zulässigen Abweichungen der gemessenen Einzelwerte vom Nennwert der Dämmstoffdicke dürfen maximal $\pm 3 \text{ mm}$ betragen.

(6) Der Mittelwert der Rohdichte der Mineralwolleplatten beträgt $140 \text{ kg/m}^3 \pm 10 \%$.

2.1.2.3 Mineralwolleplatte "NOFISOL 22"

(1) Die Mineralwolleplatte "NOFISOL 22" wird einlagig aus der kaschierten Mineralwolleplatte nach Abschnitt 2.1.2.1 hergestellt.

(2) Für das Verschließen von Stößen ist der Fugenkleber "Flamro KL"³ zu verwenden. Alternativ dürfen andere Fugenkleber verwendet werden, wenn für diese ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis für die Baustoffklasse DIN 4102-A vorliegt.

³ Hersteller: Flamro Brandschutz-Systeme GmbH; Leiningen) gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis-Nummer: P-MPA-E-98-094 vom 5. März 2019

2.1.2.4 Mineralwolleverbundplatten "NOFISOL 33-2" und "NOFISOL 33-LP"

- (1) Die Mineralwolleverbundplatten "NOFISOL 33-2" und "NOFISOL 33-LP" werden zweilagig aus den kaschierten Mineralwolleplatten nach Abschnitt 2.1.2.2 hergestellt, wobei die Glasfaserkaschierung innenliegend und die Aluminiumkaschierung außenliegend angeordnet ist.
- (2) Die Verbindung der zwei Mineralwolleplatten erfolgt mechanisch mit nichtbrennbaren, metallischen Befestigungsmitteln.
- (3) Für das Verschließen von Stößen ist der Fugenkleber "Flamro KL"³ zu verwenden. Alternativ dürfen andere Fugenkleber verwendet werden, wenn für diese ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis für die Baustoffklasse DIN 4102-A vorliegt.

2.1.3 Eigenschaften

- (1) Die Mineralwolle- sowie Mineralwolleverbundplatten "NOFISOL 22", "NOFISOL 33-2" und "NOFISOL 33-LP" erfüllen bei Verwendung auf den im Abschnitt 1.2 genannten Untergründen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹, Abschnitt 11.
- (2) Die Mineralwolle- sowie Mineralwolleverbundplatten "NOFISOL 22", "NOFISOL 33-2" und "NOFISOL 33-LP" glimmen nicht.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

- (1) Die Mineralwolle- und Mineralwolleverbundplatten "NOFISOL 22", "NOFISOL 33-2" und "NOFISOL 33-LP" sind aus den im Abschnitt 2.1.2 genannten Komponenten entsprechend Abschnitt 2.1.2 herzustellen.
- (2) Der Transport und die Lagerung der Mineralwolle- sowie Mineralwolleverbundplatten erfolgt entsprechend den Angaben des Herstellers.

2.2.2 Kennzeichnung

- (1) Das Bauprodukt, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.
- (2) Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, auf der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:
 - Produktname,
 - Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - dem Namen des Herstellers,
 - der Zulassungsnummer: Z-56.421-980,
 - dem Bildzeichen oder der Bezeichnung der Zertifizierungsstelle,
 - Herstellwerk (darf verschlüsselt erfolgen),
 - Aufschrift: "Brandverhalten: nichtbrennbar - Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-11, gemäß Bescheid; Bauprodukt glimmt nicht."

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle, sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 und 23/3 des "Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"⁴ Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes, deren Verpackung oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk der Mineralwolle- und Mineralwolleverbundplatten "NOFISOL 22", "NOFISOL 33-2" und "NOFISOL 33-LP" ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist für die Herstellung der Mineralwolle- und Mineralwolleverbundplatten "NOFISOL 22", "NOFISOL 33-2" und "NOFISOL 33-LP" verwendeten Komponenten und die Bauprodukte "NOFISOL 22", "NOFISOL 33-2" und "NOFISOL 33-LP" selbst die Übereinstimmung der im Abschnitt 2.1 genannten Merkmale und Kennwerte festzustellen.

(3) Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁵ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden. Zusätzlich gelten die Bestimmungen des zu diesem Bescheid beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan.

(4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(5) Die Aufzeichnungen sind mindestens für fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

⁴ Zuletzt elektronisch im Internet veröffentlicht unter www.dibt.de -> Service -> Listen und Verzeichnisse -> PÜZ-Verzeichnis -> Verzeichnis der PÜZ-Stellen nach den Landesbauordnungen, Stand 1. Januar 2024

⁵ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 2 vom 1. April 1997

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

(2) Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁵ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

(3) Zusätzlich gelten die Bestimmungen des zum Bescheid beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans.

(4) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(5) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Johanna Held
Referatsleiterin

Beglaubigt
Vogel